

KURZE VERSION FÜR DEN EINZELHANDEL

Allgemeine Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der HISWA

Alle unsere Kauf- und Verkaufsverträge gelten: die Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des HISWA Vereniging. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind am 21. Juni 2018 bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Amsterdam (Rechtbank Amsterdam) unter der Nummer 65/2018 hinterlegt worden. Der vollständige Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Ihnen auf Anfrage ausgehändigt und kann auch auf www.hiswa.nl eingesehen werden.



ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- Unternehmer:** Eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Verbraucher einen Vertrag abschließt. Dieser Unternehmer ist Mitglied der HISWA Vereniging.
- Verbraucher:** Eine natürliche Person, die mit einem Unternehmer, der Mitglied der HISWA Vereniging ist, einen Vertrag abschließt. Dieser Verbraucher schließt den Vertrag als Person und nicht im Wege der Ausübung seines Berufes oder Gewerbes.

Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich einschließlich MwSt.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die:

- zwischen dem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, und
- die sich auf den Kauf und Verkauf, auf Bau-, Umbau- und Einbauarbeiten sowie auf Reparaturen oder Wartungsarbeiten an unter anderem Wasserfahrzeugen, Wassersportartikeln, Tauch- und Angelrüstungen und/oder deren Einzelteile beziehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle näher zu vereinbarenden Verträge, die sich aus dem oben stehenden Angebot oder der oben stehenden Vereinbarung ergeben.

ARTIKEL 3 - ANGEBOTE

- Der Unternehmer gibt seine Angebote mündlich, schriftlich oder elektronisch ab.
- Ein mündliches Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, sofern der Unternehmer nicht direkt eine Frist zur Annahme des Angebots genannt hat.
- Schriftliche und elektronische Angebote müssen mit einem Datum versehen sein. Sofern in dem Angebot eine Frist für die Gültigkeit des Angebots genannt wird, darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieses Zeitraums nicht verändern oder zurückziehen. Wenn keine Frist angegeben wird, darf der Unternehmer sein Angebot bis einschließlich 14 Tage nach dem Datum der Erstellung des Angebots nicht verändern oder zurückziehen.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

- Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Wenn er dieses Angebot elektronisch annimmt, schickt der Unternehmer dem Verbraucher auf elektronischem Weg eine Auftragsbestätigung.
- Jeder Vertrag sollte vorzugsweise in schriftlicher oder elektronischer Form abgeschlossen werden.
- Bei einem schriftlichen Vertrag hat der Unternehmer dem Verbraucher immer eine Kopie auszuhändigen.

ARTIKEL 5 - LIEFERZEIT / LIEFERUNG

- Unter Lieferzeit ist der folgende Zeitraum zu verstehen:
 - die Zeit zwischen dem Datum, an dem der Kaufvertrag geschlossen oder der Auftrag zu Bau-, Umbau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt wurde, und
 - dem vereinbarten Lieferdatum ab Werk oder Lager des Unternehmers in den Niederlanden.
- Sobald der Unternehmer weiß, dass die Lieferzeit möglicherweise überschritten wird, hat er den Verbraucher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Er hat dabei den Grund für die Überschreitung der Lieferfrist und (nach Möglichkeit) die Dauer der Überschreitung anzugeben.
- Hat sich die Verzögerung aufgrund einer objektiv vorhersehbaren Folge einer Nachlässigkeit des Verbrauchers ergeben, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verbraucher hat dann die eventuellen Kosten, die durch diese Nachlässigkeit entstehen, zu bezahlen. Als Nachlässigkeit ist dabei jede Nichterfüllung einer Verpflichtung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer in Bezug auf die zu liefernde Sache anzusehen. Eine Nichterfüllung liegt auf jeden Fall vor, wenn der Verbraucher - trotz rechtzeitiger Mahnung - den (fälligen) Betrag, den er dem Unternehmer schuldet, nicht fristgerecht bezahlt.
- Wurde die Lieferzeit um mehr als 15 % überschritten und sind die Ursachen für diese Verzögerung dem Unternehmer anzulasten? Dann ist der Unternehmer in Verzug, wenn:
 - der Verbraucher ihn schriftlich auf die Nichterfüllung hingewiesen hat (in Verzug gesetzt hat), wobei er ihm eine angemessene Nachbesserungsfrist eingeräumt hat; und
 - der Unternehmer seine Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht erfüllt hat.

Wenn der Unternehmer in Verzug ist, hat der Verbraucher das Recht, diesen Vertrag kraft Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen auszusetzen und/oder aufzulösen.

ARTIKEL 6 - VERTRAGSKONFORMITÄT

- Der Unternehmer haftet dafür, dass die gelieferte Sache dem Vertrag entspricht (Vertragskonformität). Er haftet auch dafür, dass die gelieferte Sache die Eigenschaften hat, die für eine normale Verwendung und - sofern das vereinbart wurde - für eine besondere Verwendung erforderlich sind. Dabei gilt, dass alle Umstände zu berücksichtigen sind.
- Der Unternehmer haftet nicht für:
 - Mängel, die nach der Übergabe infolge von gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung oder mangelnder Sorgfalt auftreten
 - Mängel infolge von Veränderungen, die der Verbraucher oder Dritte an der gelieferten Sache vorgenommen haben
 - Schäden, die infolge der oben stehenden Mängel aufgetreten sind.

ARTIKEL 7 - GARANTIE

- Neben den in diesem Artikel beschriebenen Garantiebedingungen bleiben die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers unvermindert gültig. Artikel 612d gilt entsprechend.
- Der Verbraucher hat keinen Anspruch auf Garantie, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, auf die Garantie zu verzichten. In allen anderen Fällen beträgt die Garantiefrist für:
 - neue Wasserfahrzeuge und andere Sachen, einschließlich neuer Ersatzteile und Zubehör: mindestens 12 Monate ab Verkaufsdatum
 - gebrauchte Wasserfahrzeuge mit einem Kaufpreis von 4.500,- € oder mehr: mindestens 6 Monate ab Verkaufsdatum; diese Garantie gilt nur für gebrauchte Wasserfahrzeuge und nicht für gebrauchte Ersatz- und Zubehörteile
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten, die vom Unternehmer angenommen oder an Dritte vergeben wurden, einschließlich der dafür verwendeten Materialien: mindestens 3 Monate. Diese Garantie gilt nicht für Notreparaturen.

Die Garantie umfasst auch, dass der nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Vertrag nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist auf der Werk oder im Betrieb des Unternehmers nachgebessert wird. Die Garantiefrist beginnt zu dem Zeitpunkt, da das Wasserfahrzeug oder die Sache (nach Durchführung der Arbeiten) an den Verbraucher geliefert oder diesem übergeben wurde.

- Mängel, die beim Kauf oder der Lieferung nicht sichtbar waren und solche Mängel, die während des Garantiezeitraums durch reguläre Nutzung entstanden sind, werden auf der Werk des Unternehmers instandgesetzt

ARTIKEL 8 - ZAHLUNG

- Der Verbraucher hat dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung eine Zahlung für die gelieferte Sache oder für Arbeiten zu leisten. Er darf diese Zahlung nur dann zu einem anderen

Zeitpunkt vornehmen, wenn die Vertragsparteien das gemeinsam vereinbart haben. Der Verbraucher kann in Bar bezahlen oder den fälligen Betrag fristgerecht (elektronisch) auf ein vom Unternehmer genanntes Bank- oder Girokonto überweisen. Im letztgenannten Fall hat er dafür zu sorgen, dass der Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung dem Konto des Unternehmers gutgeschrieben wurde.

- Wenn die Vertragsparteien Ratenzahlung vereinbart haben, muss der Verbraucher die Zahlung in den Raten und innerhalb der Fristen leisten, die im Vertrag festgelegt sind.
- Der Unternehmer darf vom Verbraucher beim Kauf eine Vorauszahlung von höchstens 50 % des Kaufpreises verlangen.

ARTIKEL 9 - NICHT FRISTGERECHTE ZAHLUNG

- Wenn der Verbraucher seine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, ist er ohne weitere Mahnung in Zahlungsrückstand. Der Unternehmer wird dem Verbraucher nach Ablauf der Fälligkeitsfrist trotzdem eine kostenlose Zahlungserinnerung schicken. Darin weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsrückstand hin und räumt ihm eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen ein. In der Zahlungserinnerung weist der Unternehmer auch auf die außergerichtlichen Inkassokosten hin, die dem Verbraucher bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen.
- Ist die in Absatz 1 genannte vierzehntägige Zahlungsfrist verstrichen, ohne dass der Verbraucher seine Rechnung bezahlt hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne weitere Mahnung die Zahlung des fälligen Betrags zu einzufordern. Die dabei anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten darf er dem Verbraucher in angemessener Weise in Rechnung stellen. Hierfür gelten Höchstbeträge gemäß dem niederländischen Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit voegdied buitengerechtelijke incassokosten). Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen wurden diese Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:
 - 15% auf die ersten 2.500,-€, mit einem Mindestbetrag von 40,-€
 - 10% auf die folgenden 2.500,-€
 - 5% auf die folgenden 5.000,-€
 - 1% auf die folgenden 190.000,-€
 - 0,5% auf darüber hinausgehende Beträge, mit einem Höchstbetrag von 6.775,-€.

ARTIKEL 10 - SICHERHEITSANSPRÜCHE

- Wenn der Verbraucher vom Unternehmer eine Sache und/oder Teile kauft, schließen sie zu diesem Zweck einen Kaufvertrag. Die betreffende Sache und/oder die Teile (einschließlich aller für die Sache bestimmten Materialien und Zubehörteile) gelten in dem Moment als an den Verbraucher geliefert, da sich die Vertragsparteien über den Vertragsinhalt geeinigt haben und der Verbraucher eine Anzahlung geleistet hat.
- Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das bedeutet, dass die gelieferten Sachen Eigentum des Unternehmers bleiben, solange der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht vollständig erfüllt hat. Zu diesen Zahlungsverpflichtungen gehören auch die in Absatz 4 genannten Versicherungskosten.
- Die mit der verkauften Sache einhergehenden Gefahren gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Verbraucher über.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sache ab dem Zeitpunkt der Lieferung bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Kaufsumme durch den Verbraucher (zu Gunsten des Verbrauchers) gegen gesetzliche Haftpflichten, Kaskoschäden und Diebstahl zu versichern. Die Kosten dieser Versicherungen gehen zulasten des Verbrauchers.
- Solange der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, darf er die gelieferten Sachen nicht anders als zur Abwicklung des Kaufvertrags benutzen. Ferner darf er die gelieferten Sachen nicht belasten (beispielsweise indem er eine Hypothek daran bestellt), verkaufen oder auf sonstige Weise einem Dritten übertragen (veräußern).
- Der Unternehmer hat vor der genannten Eigentumsvorbehaltung zu jedem Moment Zugang zu den gelieferten Sachen, gleich wo diese sich befinden.
- Sobald der Verbraucher eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht erfüllt, werden alle Forderungen des Unternehmers an den Verbraucher direkt und in voller Höhe fällig. Der Unternehmer ist dann berechtigt, die sich aus seinem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte geltend zu machen (siehe Absatz 2). Das bedeutet unter anderem, dass er die gelieferte Sache als sein Eigentum an sich nehmen kann. Sofern der Verbraucher bereits einen Teil des Kaufpreises bezahlt hat, ist der Unternehmer verpflichtet, diesen Teil, abzüglich Kosten, zurückzuzahlen. Für die Geltendmachung dieser Rechte braucht der Unternehmer keine richterliche Genehmigung, allerdings muss er sich an die in Artikel 9 genannten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen halten.

ARTIKEL 11 - AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

- Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre eigenen Verpflichtungen aussetzen. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen nur aussetzen, sofern die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei dies rechtfertigt.
- Wenn sich eine der Vertragsparteien im Verzug befindet, darf die andere Vertragspartei den Vertrag auflösen. Das gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei - wegen ihres besonderen Charakters oder wegen Geringfügigkeit - diese Auflösung nicht rechtfertigt.
- Wenn es sich bei dem aufzulösenden Vertrag um ein Wasserfahrzeug handelt, das auf den Namen des Verbrauchers eingetragen ist, hat der Verbraucher die Verpflichtung, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 12 - BESCHWERDEN

- Wenn der Verbraucher Beschwerden über die Ausführung des Vertrags hat, muss er den Unternehmer davon per Brief oder elektronisch in Kenntnis setzen. Der Verbraucher macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können. Er muss die Beschwerden in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
- Wenn der Verbraucher eine Beschwerde über eine Rechnung hat, muss er den Unternehmer davon per Brief in Kenntnis setzen. Er macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Schreiben in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
- Wenn der Verbraucher die Beschwerde nicht rechtzeitig einreicht, kann dies zu einem Verlust seiner diesbezüglichen Ansprüche führen. Ist die Tatsache, dass er seine Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht hat, dem Verbraucher nicht anzulasten, behält er seine Ansprüche.

ARTIKEL 13 - SCHIEDSORDNUNG

- Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer kann jeder von ihnen unter folgender Adresse der Schiedsstelle vorlegen: Geschillencommissie Waterrecreatie, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande (www.sgc.nl).
- Ein Streitfall wird von der Schiedsstelle nur in den folgenden Fällen bearbeitet:
 - Der Verbraucher hat seine Beschwerde zuerst beim Unternehmer eingereicht.
 - Der Unternehmer und der Verbraucher konnten keine einvernehmliche Lösung finden.



WINTERLAGERVEREINBARUNG 2025 / 2026

Name d. Besitzers: _____

Anschrift: _____

Postleitzahl: _____

Wohnort: _____

Tel. (tagsüber): _____

Tel. (abends): _____

E-Mail: _____

Schiffsname: _____

Typ: _____

Heimathafen: _____ Box: _____

Abmessungen: L: _____ B: _____ T: _____

Motormarke: _____

Motortyp: _____

Mastlänge: _____ Radar J / N : _____

Ich möchte gerne, dass mein Schiff gelagert wird:

In der Halle, isoliert *

In der Halle, beheizt *

*Stromanschluss in der Halle nicht möglich

An Land

- mit stehendem Mast
- auf eigen Trailer
- mit Stromanschluss

Im Hafen

- mit stehendem Mast
- mit Stromanschluss

(von 1. November bis einsch. den 31. März)

Datum Winterlager

(Datum **ausschließlich** nach Rücksprache mit der Yachtservice & Refit Abteilung)

Eigner abwesend

- Schlüssel abgegeben

Eigner anwesend

Schiff zum Kran fahren

Datum Zuwasserlasung

(Datum **ausschließlich** nach Rücksprache mit der Yachtservice & Refit Abteilung)

Eigner abwesend

- Schlüssel abgegeben

Eigner anwesend

Schiff vom Kran zum Liegeplatz fahren

Bitte schicken Sie uns diese Vereinbarung nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben zurück. Erst wenn wir Ihre Vereinbarung retour empfangen haben, wird Ihr Schiff aus dem Wasser genommen. Die Planung der Arbeiten erfolgt gemäß der Reihenfolge der bei uns eingegangenen Anmeldeformulare. Bei Annullierung einer unterschriebenen Vereinbarung für das Winterlager berechnen wir Ihnen 25% der gesamten Stallungskosten. Arbeiten können Sie auf dem Auftragformular angeben.

Ich erkläre mich mit den Bedingungen dieses Formulars und den HISWA-Bedingungen für Liege-, Landliege-, Abstellplätze und der Hafen- und Werftordnung einverstanden. Ihre Anschrift benutzen wir für die Administration des Winterlagers Ihres Schiffes und für unsere Rundschreiben. Bitte lesen Sie auch unsere Datenschutzerklärung auf unserer Website.

Unterschrift: _____

Ort: _____

Datum: _____

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HISWA FÜR DIE MIETE UND DIE VERMIETUNG VON LIEGE- UND/ODER LAGERPLÄTZEN

für Wasserfahrzeuge und ähnliche Gegenstände

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete und die Vermietung von Liege- und/oder Lagerplätzen des niederländischen Verbands der Unternehmen in der Wassersportbranche HISWA (Niederlande) Vereniging van Ondernemers in de Bedrijfsvak Watersportindustrie, nachstehend genannt HISWA Vereniging. Diese Bedingungen wurden in Abstimmung mit dem niederländischen Verbraucherschutzbund (Consumentenbond) und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe zur Selbstregulierung (Coördinatiegroep Zelfreguleringsoverleg) des niederländischen Wirtschafts- und Sozialrates (Social-Economische Raad) erstellt. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Mitglieder der HISWA Vereniging. Gegen Verstöße dieser Geschäftsbedingungen wird die HISWA Vereniging gerichtlich vorgehen. Diese Geschäftsbedingungen sind am 21. Juni 2018 bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Amsterdam (Rechtbank Amsterdam) unter der Nummer 67/2018 hinterlegt worden.



ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- Unternehmer:** Eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Verbraucher gegen Zahlung eines Mietpreises einen Vertrag über die Vermietung eines Liege- und/oder Lagerplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. Dieser Unternehmer ist Mitglied der HISWA Vereniging.
- Verbraucher:** Eine natürliche Person, die mit einem Unternehmer gegen Zahlung eines Mietpreises einen Vertrag über die Miete eines Liege- und/oder Lagerplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. Dieser Verbraucher schließt den Vertrag als Person und nicht im Wege der Ausübung seines Berufes oder Gewerbes.
- Passant:** Eine natürliche Person, die mit dem Unternehmer gegen Zahlung eines Mietpreises für eine beschränkte Anzahl von Tagen einen Vertrag über die Miete eines Liegeplatzes für ein Wasserfahrzeug und/oder einen Teil davon abschließt. In diesen Geschäftsbedingungen wird unter einem Verbraucher auch ein Passant verstanden.
- Vertragspartei:** Der Unternehmer und der Verbraucher oder der Passant gemäß den unter a, b und c beschriebenen Definitionen.
- Wasserfahrzeug:** Eine Sache, die dazu ausgelegt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, mitamt der entsprechenden (technischen) Ausstattung und des dazugehörigen Inventars. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind explizit Wasserfahrzeuge zur Sportausübung oder Freizeitgestaltung. Dieser Begriff umfasst auch ein Kasko oder ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.
- Liege- und/oder Lagerplatz:** Ein dem Verbraucher oder dem Passanten vom Unternehmer am Ufer oder im Wasser zur Verfügung gestellter Platz für die Unterbringung eines Wasserfahrzeugs und/oder eines Teils davon.
- Mietvertrag:** Ein Vertrag, mit dem sich der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher oder dem Passanten entgeltlich einen Liege- und/oder Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- Hafenticket:** Der Zeitraum vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres (sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde).
- Elektronisch:** Per E-Mail oder über die Website.
- Sommerzeit:** Der Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.
- Winterzeit:** Der Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres.
- Winterliegeplatz:** Ein überdachter oder nicht überdachter Landliegeplatz für die Unterbringung eines Wasserfahrzeugs während der Winterzeit, sind mindestens 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. März des Folgejahres dauert. Der Winterliegeplatz umfasst gleichzeitig das Anlandholen, das Aufstellen am Winterliegeplatz und das Zuwasserlassen des Wasserfahrzeugs, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Hafengebäude:** Der Hafen und die dazugehörigen (Park-)Plätzen und Gebäude.
- Hafenordnung:** Die Hafenanordnung, die das Verhalten und die öffentliche Ordnung auf dem Hafengebiet regelt.
- Schiedsstelle:** Die Schiedsstelle für den Wassersport (Geschillencommissie Waterrecreatie) in Den Haag. Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Begriffe verstehen sich einschließlich MWSt.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher über die Miete/Vermietung von Liege- und/oder Lagerplätzen für Wasserfahrzeuge und ähnliche Gegenstände.
- Gegenstand des Mietvertrags ist nicht nur der Liege-/Lagerplatz für das Wasserfahrzeug, sondern auch der Platz, der zur Unterbringung von höchstens einem zum Wasserfahrzeug gehörenden Beiboot oder einem Surfboard erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der dadurch beanspruchte Platz größer ist als der Platz, den der Unternehmer dem Verbraucher vermietet hat.
- Wenn der Mietvertrag nur für einen oder einige wenige Tage abgeschlossen wird und der Mietpreis pro Tag berechnet wird, hat der Verbraucher den Mietpreis im Voraus zu zahlen. Die Artikel 5 und 6 Absätze 1, 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen finden in dem Fall keine Anwendung.

ARTIKEL 3 – ANGEBOTE

- Der Unternehmer gibt seine Angebote mündlich, schriftlich oder elektronisch ab.
- Ein mündliches Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, sofern der Unternehmer nicht direkt eine Frist zur Annahme des Angebots genannt hat.
- Schriftliche und elektronische Angebote müssen mit einem Datum versehen sein. Sofern in dem Angebot eine Frist für die Gültigkeit des Angebots genannt wird, darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieses Zeitraums nicht verändern oder zurückziehen. Wenn keine Frist angegeben wird, darf der Unternehmer sein Angebot bis einschließlich 14 Tage nach dem Datum der Erstellung des Angebots nicht verändern oder zurückziehen.
- Das Angebot umfasst das Angebot, die Miete und/oder die Unterbringung des zu mietenden Liege- oder Lagerplatzes und nennt auf jeden Fall den Mietpreis und den Mietzeitraum, einschließlich der Möglichkeiten zur Verlängerung und Beendigung.
- Der Unternehmer hat jedem Angebot ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

- Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Wenn er dieses Angebot elektronisch annimmt, schickt der Unternehmer dem Verbraucher auf elektronischem Weg eine Auftragsbestätigung.
- Jeder Vertrag sollte vorzugsweise in schriftlicher oder elektronischer Form abgeschlossen werden.
- Bei einem schriftlichen Vertrag hat der Unternehmer dem Verbraucher immer eine Kopie auszuhändigen.

ARTIKEL 5 – MIETPREIS

- Bei Vertragsabschluss kann der Unternehmer mit dem Verbraucher folgende Voraussetzungen vereinbaren:
 - Höchststens 50 % des Mietpreises bei einer Buchung innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des Mietzeitraums
 - Höchststens 25 % des Mietpreises bei einer Buchung bis 3 Monate vor Beginn des Mietzeitraums
- Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer den gesamten Mietpreis auch, wenn er den gemieteten Liege- oder Lagerplatz vorübergehend nicht nutzt.
- Muss ein Wasserfahrzeug nach dem Zeitraum der Winterlagerung nicht zu Wasser gelassen werden, hat der Verbraucher dann näher zu vereinbarenden Mietpreis für den beanspruchten Raum zu bezahlen. Dieser Mietpreis ist unabhängig von der Vergütung, die der Verbraucher für die erforderlichen Kosten der Umsetzung des Wasserfahrzeugs zu zahlen hat.

ARTIKEL 6 – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Der Verbraucher hat den Mietpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, auf jeden Fall aber zum Beginndatum des vereinbarten Mietzeitraums. Er kann den Mietpreis in der Geschäftsstelle des Unternehmers bezahlen oder durch Überweisung auf ein vom Unternehmer anzugebendes Bankkonto.
- Wenn der Verbraucher nicht fristgerecht bezahlt, ist er ohne weitere Mahnungen im Zahlungsrückstand. Der Unternehmer wird dem Verbraucher nach Ablauf der Fälligkeitstfrist trotzdem eine kostenlose Zahlungserinnerung schicken. Dann weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsrückstand hin und räumt ihm eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen ein. In der Zahlungserinnerung weist der Unternehmer auch auf die außergerichtlichen Inkassokosten hin, die die im Verbraucher bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen.
- Ist die in Absatz 2 genannte Frist von 14 Tagen abgelaufen und hat der Verbraucher dann immer noch nicht bezahlt, hat der Unternehmer das Recht, den falligen Betrag ohne weitere Inverzugsetzung des Verbrauchers einzufordern. Die dabei anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten darf er dem Verbraucher in angemessener Weise in Rechnung stellen. Hierfür gelten Höchstbeträge gemäß dem niederländischen Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding buitengerechtelijke incassokosten). Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen wurden diese Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:
 - 15 % auf die ersten 2.500,- € mit einem Mindestbetrag von 40,- €
 - 10 % auf die folgenden 2.500,- €
 - 5 % auf die folgenden 5.000,- €
 - 1 % auf die folgenden 190.000,- €
 - 0,5 % auf darüber hinausgehende Beträge, mit einem Höchstbetrag von 6.775,- €.

ARTIKEL 7 - STORNIERUNG DES ERSTEN MIETVERTRAGS

- Der Verbraucher kann den Mietvertrag vor Beginn des ersten Mietzeitraums stornieren. Er hat den Unternehmer davon baldmöglichst schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen. Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer in dem Fall die folgenden Kosten:
 - 25% des vereinbarten Mietpreises bei einer Stornierung bis 3 Monate vor Beginn des Mietzeitraums
 - 50 % des vereinbarten Mietpreises bei einer Stornierung innerhalb von 3 Monaten bis 2 Wochen vor Beginn des Mietzeitraums
 - den vollständigen vereinbarten Mietpreis bei Stornierung innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Mietzeitraums.

ARTIKEL 8 - KÜNDIGUNG, DAUER UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGS

- Die Vertragsparteien schließen den Mietvertrag für einen Zeitraum von 1 Jahr. Dieses Jahr läuft vom April eines Kalenderjahres bis zum 1. April des Folgejahres, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.
- Ein Mietvertrag für ein Jahr bzw. für eine Sommer- oder Winterzeit verlängert sich zum Ende dieses Zeitraums stillschweigend um den gleichen Zeitraum. Die bestehenden Bedingungen behalten dabei ihre Gültigkeit, sofern der Unternehmer nicht Absatz 3 anwendet. Die Verlängerung erfolgt nicht, wenn eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums schriftlich oder elektronisch kündigt.
- Der Unternehmer kann den Mietpreis spätestens 3 Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums ändern. In dem Fall hat der Verbraucher das Recht, den Mietvertrag innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu kündigen. Dieses Recht steht ihm nicht zu, wenn der Unternehmer den Mietpreis aufgrund zusätzlicher Belastungen seinerseits erhöht, die aus einer Änderung von Steuern, Abgaben und ähnlichen Umständen, die auch den Verbraucher betreffen, hervorgehen.

ARTIKEL 9 - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND RECHT VON VERKAUF BEI ZAHLUNGSRÜCKSTAND

- Wenn der Verbraucher den Mietpreis nicht fristgerecht bezahlt, kann der Unternehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Das bedeutet, dass der Unternehmer das Fahrzeug in seinem Besitz halten kann, bis der Verbraucher die insgesamt fällige Summe bezahlt hat, einschließlich der aus dem Zurückbehaltungsrecht hervorgehenden Kosten.
- In den nachgenannten Fällen entfällt das Zurückbehaltungsrecht:
 - a. es liegt eine Streitigkeit im Sinne von Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen vor; und
 - b. der Verbraucher hat den Streitfall der in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen genannten Schiedsstelle gemeldet; und
 - c. diese Schiedsstelle hat dem Unternehmer den falligen Betrag bei der Verbraucher den falligen Betrag bei der Schiedsstelle hinterlegt hat.In dem Fall darf der Unternehmer das Fahrzeug nicht länger in seinem Besitz halten.
- Zahl der Verbraucher den falligen Betrag nach einer entsprechenden Aufforderung nicht, hat der Unternehmer das Recht, das Wasserfahrzeug ohne Gerichtsbeschluss zu verkaufen und dem Käufer zu übergeben. Er ist dazu nur berechtigt, wenn alle 3 der nachgenannten Bedingungen erfüllt worden sind:
 - a. Der Wert des Wasserfahrzeugs, einschließlich aller dafür bestimmten Materialien und Zubehörsachen, darf den Betrag von 10.000,- € nicht überschreiten.
 - b. Der Unternehmer muss den Verbraucher per Einschreiben zur Zahlung des falligen Betrags angemahnt haben und anschließend müssen mindestens 6 Monate vergangen sein, in denen der Verbraucher nicht bezahlt und/oder keinen schriftlichen und begründeten Widerspruch gegen die Forderung eingelegt hat.
 - c. Nach Ablauf der genannten Frist von 6 Monaten muss der Unternehmer den Verbraucher per Zustellungskunde erneut zur Zahlung des falligen Betrags innerhalb von 21 Tagen angemahnt haben, wonach der Verbraucher erneut nicht bezahlt hat.
- Das Recht auf den Verkauf des Wasserfahrzeugs entfällt, wenn der Verbraucher die Streitigkeit bei der Schiedsstelle anhängig gemacht und den falligen Betrag auf dem Konto dieser Schiedsstelle hinterlegt hat. Es betrifft hier die Schiedsstelle, die in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen näher genannt wird.
- Ist der Verkaufserlös des Fahrzeugs höher als der Betrag, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldet, muss der Unternehmer die Differenz nach Möglichkeit an den Verbraucher auszahlen.
- Solfern das Wasserfahrzeug verkauft wurde und noch auf den Namen des Verbrauchers eingetragen ist, hat der Verbraucher die Pflicht, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 10 - BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBRAUCHERS

- Der Verbraucher ist verpflichtet, die Hafenanordnung und die im Mietvertrag enthaltene Weisungen, die ihm vom Unternehmer oder in dessen Namen erteilt werden, zu erfüllen.
- Der Verbraucher ist verpflichtet, sein Wasserfahrzeug in einem ordnungsgemäßen Wartungszustand zu halten.

- Bei eventuellen Differenzen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenanordnung, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- Wenn der Verbrauch auf dem Hafengebiet Arbeiten an seinem Wasserfahrzeug ausführen möchte, die nicht zur täglichen Wartung gehören, braucht er dafür die Genehmigung des Unternehmers. Diese Genehmigung ist auch für alle Arbeiten von Dritten erforderlich, sofern es sich dabei nicht um Garantiereparaturen handelt, die vom oder im Namen des Lieferanten erbracht werden. Im letztgenannten Fall muss der Unternehmer, nach einer entsprechenden Mitteilung, seine Genehmigung erteilen, dass diese Dritten vor Ort ihre Arbeit nachgehen.
- Es ist nicht erlaubt, den gemieteten Liege- und/oder Lagerplatz unterzuvermieten oder Dritten teilweise zur Verfügung zu stellen.
- Es ist dem Verbraucher verboten, das im Hafen angelegte Wasserfahrzeug oder dessen Liegeplatz für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Ferner darf er im Hafen und/oder am bzw. auf dem Fahrzeug keine Schilder, Mitteilungen, Hinweise usw. aufstellen bzw. anbringen, die auf eine gewerbliche Aktivität ausgerichtet sind. Darüber hinaus ist es verboten, das Wasserfahrzeug im Hafen zum Kauf anzubieten.
- Der Verbraucher ist verpflichtet, in dem Zeitraum, da er den Liege- und/oder Lagerplatz nutzt, sein Wasserfahrzeug mit Zubehör gegen die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Der Unternehmer ist berechtigt, den entsprechenden Versicherungsschein des Unternehmers einzusehen.
- Es wird dem Verbraucher empfohlen, sein Wasserfahrzeug mitamt Zubehör auch gegen Kaskoschäden zu versichern.

ARTIKEL 11 - BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

- Der Unternehmer ist verpflichtet, in sachgerechter Weise darüber zu wachen und durchzusetzen, dass die Abläufe auf dem Hafengebiet und auf den Wasserfahrzeugen ordnungsgemäß erfolgen.
- Wenn die Gefahr eines Schadens oder ein Sicherheitsrisiko eintritt, hat der Unternehmer das Recht, auf Kosten des Verbrauchers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In Fällen, da der Unternehmer dies ohne vorherige Mitteilung tut. In allen anderen Fällen ist er zum Treffen solcher Maßnahmen erst berechtigt, nachdem er den Verbraucher informiert hat und der Verbraucher nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eine Mitteilung reagiert.
- Der Unternehmer darf einen frei wendenden Liegeplatz vermieten, wenn der Verbraucher dadurch in keiner Weise in seinen Rechten als Mieter gestört wird.

ARTIKEL 12 - HAFTUNG UND GEFAHR

- Der Unternehmer haftet gegenüber dem Verbraucher nur für Schäden am Wasserfahrzeug oder an anderen gelagerten Gegenständen, wenn diese Schäden die Folge einer Vertragsverletzung sind, die Unternehmer oder den von ihm beschäftigten Personen zurechenbar ist. Zu den vom Unternehmer beschäftigten Personen gehören sowohl die Personen, die beim Unternehmer angestellt sind als auch die Personen, die der Unternehmer zwecks Ausführung der vom Verbraucher beauftragten Arbeiten eingestellt hat.
- In Bezug auf die gegenseitigen Verpflichtungen, die Haftung und die Gefahr erklären die Vertragsparteien gegenseitig, dass sie sich an die für den Mietvertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen halten. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Vertrags und sofern diese Geschäftsbedingungen keine Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
- Der Verbraucher hat selbst für eine ausreichende Versicherung seines Wasserfahrzeugs bzw. seiner Wasserfahrzeuge zu sorgen. Der Unternehmer versichert die Wasserfahrzeuge nicht. Wenn der Verbraucher sein(e) Wasserfahrzeug(e) nicht ausreichend gegen Kaskoschäden versichert, gehen die Schäden auf seine eigene Gefahr.
- Der Verbraucher haftet dem Unternehmer gegenüber nur für Schäden, die durch eine Vertragsverletzung verursacht werden, die ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder anderen, vom Verbraucher eingeladenen Personen anzulasten sind.

ARTIKEL 13 – BESCHWERDEN

- Wenn der Verbraucher Beschwerden über die Ausführung des Vertrags hat, muss er den Unternehmer davon per Brief oder elektronisch in Kenntnis setzen. Der Verbraucher macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können. Er muss die Beschwerden in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
- Wenn der Verbraucher eine Beschwerde über eine Rechnung hat, muss er den Unternehmer davon per Brief in Kenntnis setzen. Er macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Schreiben in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
- Wenn der Verbraucher die Beschwerde nicht rechtzeitig einreicht, kann dies zu einem Verlust seiner diesbezüglichen Ansprüche führen. Ist die Tatsache, dass eine Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht hat, dem Verbraucher nicht anzulasten, behält er seine Ansprüche.
- Wenn ersichtlich geworden ist, dass die Beschwerde nicht einvernehmlich abgewickelt werden kann, liegt eine Streitigkeit vor.

ARTIKEL 14 - AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und dabei von einer wesentlichen Schlechtleistung oder einer zurechenbaren Nichterfüllung die Rede ist, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Mietvertrag ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Das Recht dieser Vertragspartei auf weitere Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bleibt davon unberührt. Bei der Auflösung des Mietvertrags aus Gründen einer wesentlichen Schlechtleistung oder einer zurechenbaren Nichterfüllung besteht Anspruch auf Ersatz eines eventuellen Schadens und auf Zahlung aller Forderungen, einschließlich der nicht sofort fälligen Forderungen.

ARTIKEL 15 – SCHIEDSORDNUNG

- Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer kann jeder von ihnen unter folgender Adresse der Schiedsstelle vorlegen: Geschillencommissie Waterrecreatie, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande (www.wsgc.nl). Dafür gelten die folgenden Bedingungen:
 - a. Der Streitfall betrifft den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher.
 - b. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen oder Sachen, die der Unternehmer für den Verbraucher erbracht hat oder erbringen wird bzw. die der Unternehmer dem Verbraucher geliefert hat bzw. liefern wird.
 - c. Auf den Vertrag finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- Ein Streitfall wird von der Schiedsstelle nur in den folgenden Fällen bearbeitet:
 - a. Der Verbraucher hat seine Beschwerde zuerst beim Unternehmer eingereicht.
 - b. Der Unternehmer und der Verbraucher konnten keine einvernehmliche Lösung finden.
 - c. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Verbraucher seine Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, vorgelegt.
 - d. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle in Form eines Schreibens oder in einer anderen von der Schiedsstelle festgelegten Form vorgelegt.
- Die Schiedsstelle bearbeitet prinzipiell nur Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens 14.000,- €. Wenn der Streitwert der Streitigkeit über 14.000,- € liegt, kann die Schiedsstelle diese nur bearbeiten, wenn beide Vertragsparteien dazu ausdrücklich ihre Einverständnis erteilt haben.
- Wenn ein Verbraucher der Schiedsstelle eine Streitigkeit vorlegt, hat der Unternehmer die Pflicht, dies zu akzeptieren. Wenn ein Unternehmer der Schiedsstelle einen Streitfall vorlegen möchte, muss er den Verbraucher auffordern, sich innerhalb von 5 Wochen dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer hat dabei anzugeben, dass er - sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 5 Wochen reagiert - ein Gerichtsverfahren anhängig machen wird.
- Bei der Bearbeitung des Streitfalls und der Beschlussfassung richtet sich die Schiedsstelle nach der Schiedsordnung. Diese Schiedsordnung wird dem Verbraucher und/oder dem Unternehmer auf Wunsch zugeschickt. Die Entscheidungen der Schiedsstelle haben die Form einer verbindlichen Empfehlung. Für die Behandlung von Streitfällen fällt eine Gebühr an.
- Für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher sind nur der Richter und die genannte Schiedsstelle zuständig.

ARTIKEL 16 – ERFÜLLUNGSGARANTIE

- Die HISWA Vereniging garantiert die Erfüllung der verbindlichen Empfehlungen der Schiedsstelle durch ihre Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied beschließt, die Erfüllung innerhalb von 2 Monaten nachdem sie versichert wurde, zwecks Prüfung einem Gericht vorzulegen. Sofern die Empfehlung der gerichtlichen Prüfung standhält und das Urteil, aus welchem dieses hervorgeht, unwiderrüchlich ist, lebt die Garantie wieder auf.
- Die HISWA Vereniging zahlt dem Verbraucher pro rechtsverbindlicher Empfehlung höchstens 10.000,- €. Aus dies gilt auch, wenn die Guthabenforderung des Verbrauchers an den Unternehmer laut der rechtsverbindlichen Empfehlung mehr als 10.000,- € beträgt. In dem Fall erhält der Verbraucher 10.000,- € von HISWA Vereniging und obliegt HISWA Vereniging eine Bemittlungsgarantie, um dafür zu sorgen, dass der Unternehmer den Rest bezahlt.
- Wenn der Verbraucher diese Garantie in Anspruch nehmen möchte, muss er einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der HISWA Vereniging stellen. Ferner muss er die Forderung, die er an den Unternehmer hat, an die HISWA Vereniging übertragen. Wenn die Forderung den Betrag von 10.000,- € übersteigt, muss der Verbraucher im Prinzip nur den Teil der Forderung übertragen, der unter 10.000,- € liegt. Je nach dem Wunsch des Verbrauchers kann er jedoch auch den Teil der Forderung, der den Betrag von 10.000,- € übersteigt, übertragen. HISWA Vereniging wird in dem eigenen Namen und auf eigene Kosten die Zahlung dieser Summe vom Unternehmer fordern. Wenn die HISWA Vereniging damit Erfolg hat, wird sie den Betrag an den Verbraucher auszahlen.
- HISWA Vereniging leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn eine der nachgenannten Situationen vorliegt, bevor der Verbraucher zwecks Bearbeitung der Streitigkeit durch die Schiedsstelle die dafür vorgesehenen formellen Annahmbedingungen erfüllt hat:
 - a. Dem Unternehmer wurde gerichtliche Gläubigerschutz gewährt.
 - b. Der Unternehmer wurde für insolvent erklärt.
 - c. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmers wurde faktisch beendet.

Entscheidend für diesen Fall ist das Datum, an dem die Beendigung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, für das HISWA Vereniging passiv nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeit beendet wurde.

Unter formellen Annahmbedingungen werden die Handlungen verstanden, die der Verbraucher vornehmen muss, damit der Streitfall von der Schiedsstelle bearbeitet wird. Dazu gehören die Bezahlung des Beschwerdegelds, die Verschickung eines ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens und die Einzahlung einer eventuellen Hinterlegung.

ARTIKEL 17 - RECHTSWAHL

Auf alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, findet das niederländische Recht Anwendung, sofern nicht aufgrund von zwingenden Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

ARTIKEL 18 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzungen oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn diese dem Verbraucher nicht zum Nachteil gereichen und wenn sie schriftlich oder elektronisch in einer solchen Form dokumentiert wurden, dass der Verbraucher sie auf einfache Weise archivieren oder speichern kann.

ARTIKEL 19 - ÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die HISWA Vereniging erfolgt immer in Abstimmung mit dem ANWB und dem Consumentenbond.

ARTIKEL 8 +9 - HAFEN- UND WERFTORDNUNG

ART. 8 Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt: 1. Gasflaschen und lose Kraftstoffkanis an Bord zurück- zulassen; 2. die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Beaufsichtigung zu benutzen; 3. Batterien (im Schiff) ohne direkte Beaufsichtigung aufzu- laden; 4. das Schiff ohne direkte Beaufsichtigung an den Hafensterm angeschlossen zu lassen.

ART. 9 Während der Abstellung eines Schiffes ist es nicht erlaubt: 1. Arbeiten am, im oder auf dem Schiff durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; 2. Stützbocke oder Bremsklötze zu entfernen oder umzu- setzen; 3. Fluchtwege, Landungssteg und Ausgänge zu versperren; 4. in den Hallen zu rauchen. Nur für bestimmte der unter 1 genannten Arbeiten kann der Hafenermeister/Werftaufseher eine vorübergehende Freistellung gewähren. Feuergefährliche Arbeiten, z.B. Schweißen, Schleifen, Brennen und Arbeiten mit offenem Feuer im Allgemeinen, sind jedoch unter allen Umständen verboten. Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel hat der Hafenermeister/Werftaufseher das Recht, der zuwandernden Person direkt und für unbefristete Zeit den Zugang zum Jachthafen/ zur Jachtwert zu untersagen.